

COVID-19

Sich und andere wirksam schützen: Handlungshilfen zum Einsatz von Masken

13.01.2021 

Inhalt

- **Warum „Masken“**
- **Staatliche Vorgaben**
- **Was sagt der Arbeitsschutz**
- **Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz**
- **Hautprobleme**
- **Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken**
- **Weiterführende Informationen und Links**

Inhalt

- **Warum „Masken“**
- Staatliche Vorgaben
- Was sagt der Arbeitsschutz
- Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz
- Hautprobleme
- Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken
- Weiterführende Informationen und Links

Warum „Masken“

AHA +L

Abstand, Hygienemaßnahmen, (Alltags)Masken, Lüftung:

➡ Bis zur „Herdenimmunität“ bzw. Immunität durch Impfungen von größter Bedeutung

- Masken wichtiger Baustein des Gesamtkonzeptes, unersetzbar im Nahbereich
- Bei Geimpften vorerst nicht geklärt, ob diese trotzdem ansteckend sein können
- Mögliche Verbreitung durch neue und sehr wahrscheinlich ansteckendere Varianten von SARS-CoV-2 (UK: B1.1.7, Südafrika: 501.V2)

Inhalt

- **Warum „Masken“**
- **Staatliche Vorgaben**
- Was sagt der Arbeitsschutz
- Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz
- Hautprobleme
- Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken
- Weiterführende Informationen und Links

Staatliche Vorgaben

Vorrangig staatliche Vorgaben, in Baden-Württemberg:

➤ **Corona-Verordnung – CoronaVO** (ab 01. Februar 2021 gültige Fassung)

§ 1h) „(3) Das **Personal** von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards **FFP2** (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren“

[Corona-Verordnung Baden-Württemberg/](#)

Inhalt

- **Warum „Masken“**
- **Staatliche Vorgaben**
- **Was sagt der Arbeitsschutz**
- Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz
- Hautprobleme
- Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken
- Weiterführende Informationen und Links

Was sagt der Arbeitsschutz?

⇒ Grundlage Gefährdungsbeurteilung

*tätigkeitsbezogene Beurteilung
der Gefährdungen*

Regelungen und Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Arbeitsschutzstandard, BGW Branchenstandards
- TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- Beschluss 609: Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza

Einsatz von Schutzmasken / Atemschutzgeräten:

- Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

BGW-Hilfen

...Atemschutz bei Pflege- und Betreuungstätigkeiten

...Atemschutz bei Pflege- und Betreuungstätigkeiten in der ambulanten Pflege

Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Ausschnitt

[illegible]

Ausrüstung (Spezifikation)	Tätigkeit am bzw. im Umfeld von zu behandelnden oder pflegebedürftigen Personen ohne Covid-19 -Symptomatik	
	Gesichtsferne Tätigkeit ⁷ (>1,5 m)	Gesichtsnahe Tätigkeit ⁷
Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ohne Ausatemventil ¹ (keine)	nein	nein
Medizinische Gesichtsmaske / Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) (EN 14683)	ja, bei kürzeren Tätigkeiten oder guter Lüftungssituation	ja, wenn die zu behandelnde oder pflegebedürftige Person auch einen medizinischen MNS trägt
FFP 1 ohne Ausatemventil ¹ Gesamtleckage max.22% (EN 149)	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung
FFP 2 ohne Ausatemventil ¹ Gesamtleckage max. 8% (EN 149) oder Alternative ⁸	nur bei längeren Tätigkeiten oder schlechter Lüftungssituation im Raum, wenn die zu behandelnde oder pflegebedürftige Person keinen MNS trägt	nur wenn von der zu behandelnden oder pflegebedürftigen Person kein MNS getragen wird oder bei längeren Tätigkeiten oder schlechter Lüftungssituation im Raum
FFP 3 ohne Ausatemventil ¹ Gesamtleckage max. 2% (EN 149) oder Alternative ⁸	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung	nein, zu hohe Belastung bei der Nutzung
Schutzmasken mit auswechselbarem Partikelfilter¹ Klasse P2 oder P3 (EN 140 und EN 143)	s. FFP 2 bzw. FFP 3 ¹ <i>nur wenn die Ausatemluft bei der Nutzung wirksam gefiltert wird</i>	s. FFP 2 bzw. FFP 3 ¹ <i>nur wenn die Ausatemluft bei der Nutzung wirksam gefiltert wird</i>
Gebäudeunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter¹ Klasse TM2P, TM3P bzw. TH2P, TH3P (EN 12941 und EN 12942)		

BGW: Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Einsatzes von Atemschutz

In welchen Situationen ist welcher Atemschutz nötig?

Handlungshilfe enthält verschiedene Risikofaktoren ⇒ unterstützt bei Ermittlung des Infektionsrisikos

- Wie ist z. B. das ***lokale Infektionsrisiko im Einzugsgebiet der Einrichtung?**
- Gibt es viele Kontakte der Beschäftigten oder der Pflegebedürftigen zur Außenwelt?
- ...

⇒ Liegt nach Bewertung ein **erhöhtes Infektionsrisiko** vor oder ist das Ergebnis unsicher, müssen Beschäftigte eine **FFP2-Maske** oder gleichwertige Atemschutzmaske tragen.

***Derzeit sehr hohe Inzidenzen!**

Hilfe zur Ermittlung/Bewertung des SARS-CoV-2-Infektionsrisikos bei der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Erfordernisses von Atemschutz bei Pflege- und Betreuungstätigkeiten



Kategorie der Risikofaktoren	Risikofaktor	Erläuterungen zum Risikofaktor	Beispiel für erwartetes Risiko	
			Eher gering	Eher hoch
	2.3	Virusanreicherung in der Raumluft (Bioaerosole) ⁷ - Luftwechsel durch gezieltes Lüften: freie Lüftung, z. B. über die Fenster - Frischluftzufuhr durch raumluftechnische (RLT-)Anlagen, mit denen SARS-CoV-2-Viren herausgefiltert werden können	Ausreichender Luftaustausch unter Zufuhr von Frischluft, z. B. durch regelmäßiges Lüften, bzw. von gefilterter Luft (RLT-Anlagen, mit denen SARS-CoV-2-Viren herausgefiltert werden können)	Ausreichende Frischluftzufuhr kann nicht gewährleistet werden bzw. eine RLT-Anlage mit Filtern, die SARS-CoV-2-Viren herausfiltern kann, wird nicht eingesetzt.
3. Risikofaktoren in der Interaktion mit der betreuten Person	3.1	Infektionsstatus der zu pflegenden/zubetreuenden Person - Kenntnis über den Infektionsstatus, z. B. auf der Grundlage aktueller Testergebnisse, etwa nach Einzug oder Verlegung aus dem Krankenhaus - Symptome wie z. B. Fieber, Erkältungssymptome usw. deuten auf eine COVID-19-Erkrankung hin.	Aktuelles Testergebnis ist negativ, COVID-19-typische Symptome liegen nicht vor.	Infektionsstatus unbekannt bzw. COVID-19-typische Symptome liegen vor, so dass eine Infektion nicht auszuschließen ist.

⁷ Weiterführende Informationen rund um Raumluft und Lüften: www.bgw-online.de/corona-lueftung

BGW: Atemschutz bei Pflege- und Betreuungstätigkeiten

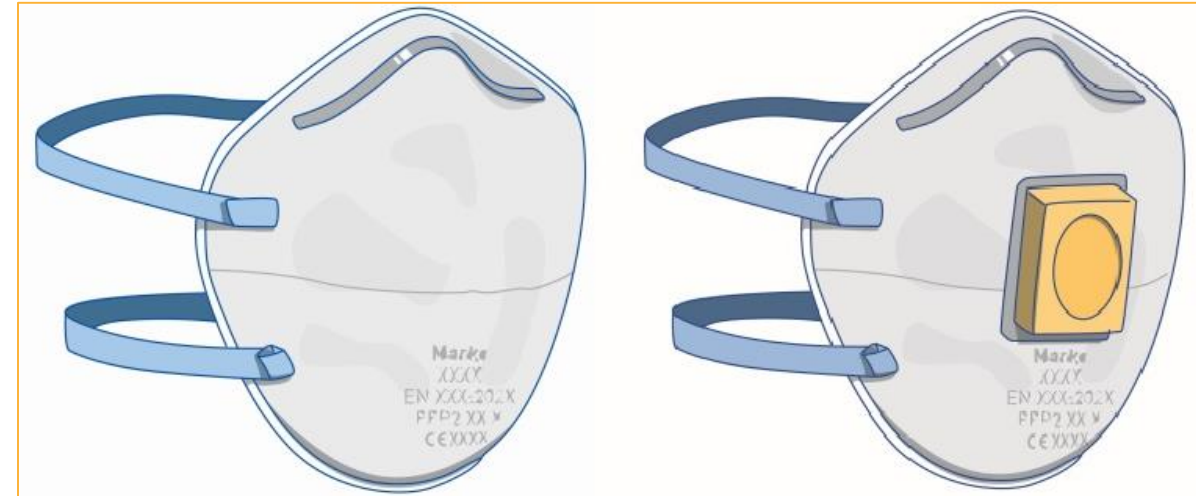


Inhalt

- **Warum „Masken“**
- **Staatliche Vorgaben**
- **Was sagt der Arbeitsschutz**
- **Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz**
- **Hautprobleme**
- **Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken**
- **Weiterführende Informationen und Links**

Was ist eine FFP2-Maske?

- FFP: **f**iltering **f**ace **p**iece
= Partikelfiltrierender Atemschutz
= PSA, Eigenschutz!
- Verschiedene Filterklassen (1, 2, 3)
- FFP2 → Mindeststandard für SARS-CoV-2; in besonderen Fällen FFP3
- CE-Kennzeichnung: Muss den Anforderungen der DIN EN 149 entsprechen → Kennzeichnung Pflicht!



Weiterführende Informationen:

BGW Masken-Kompass

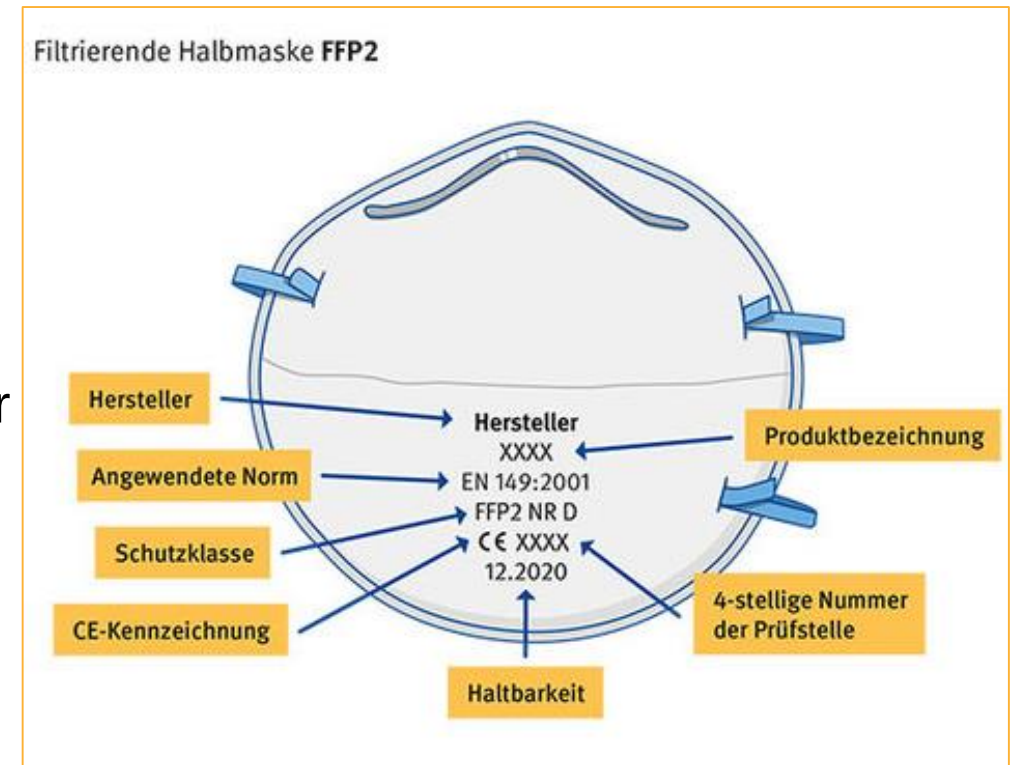
Varianten:

- **Mit Ausatemventil:** geringe Belastung für Träger, aber kein Fremdschutz (**nur Eigenschutz**)
- **Ohne Ausatemventil:** höhere Belastung für Träger, auch Fremdschutz (**Eigen- & Fremdschutz**)

Hinweise zum korrekten Sitz von FFP-Masken

- Wichtig: **korrekter Sitz** !
- Unterweisung mit **Übung zum Dichtsitz**
- **Kein Dichtsitz bei Bartträgern** oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe
- **Passgenauigkeit**: Berücksichtigung verschiedener Gesichtsgrößen/-formen beim Einkauf
- Kennzeichnung (CE-Konformität) → Prüfung der CE-Kennzeichnung mithilfe der 4-stelligen Nummer der Prüfstelle

Kennzeichnung einer FFP2-Maske:



Weiterführende Informationen:

- BGW Masken-Kompass: Filtrierende Halbmasken - FFP-Masken
- Informationen vom IFA zu filtrierenden Halbmasken gemäß EN 149
- RKI: Hinweise zum beispielhaften An- und Ablegen von PSA für Fachpersonal

Tragezeiten von Atemschutzgeräten

- Das Tragen von Atemschutzgeräten ist eine zusätzliche Belastung für den Träger → erhöhter Atemwiderstand, zusätzliches Gewicht

- Überbeanspruchung des Geräteträgers ist zu vermeiden

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung erforderlich



Empfehlungen der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

- Einbeziehung eines Arbeitsmediziners !!!
- Festlegung von Tragezeitbegrenzungen & Erholungszeiten
- Berücksichtigung von Einflussfaktoren, zB
 - Arbeitsschwere (Atemminutenvolumen)
 - Umgebungseinflüsse (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)
 - individueller Dispositionen der Beschäftigten
- Ggf. Anlass einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (s. Anhang ArbmedVV)

Tragezeitbegrenzung von FFP2-Halbmasken

Empfehlungen der DGUV Regel 112-190, s. Anhang 2

Nr.	Schutzausrüstung	Tragedauer (min)	Erholungsdauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeits-schichten pro Woche
5.1.3	Filtrierende Halbmaske <u>mit</u> Ausatemventil	120	30	3	5
5.1.4	Filtrierende Halbmaske <u>ohne</u> Ausatemventil	75	30	5	4 (2 - 1 - 2) = 2 Tage 1 Tag Pause 2 Tage

Kürzere Tragedauer ergibt entsprechend kürzere Erholungsdauer.

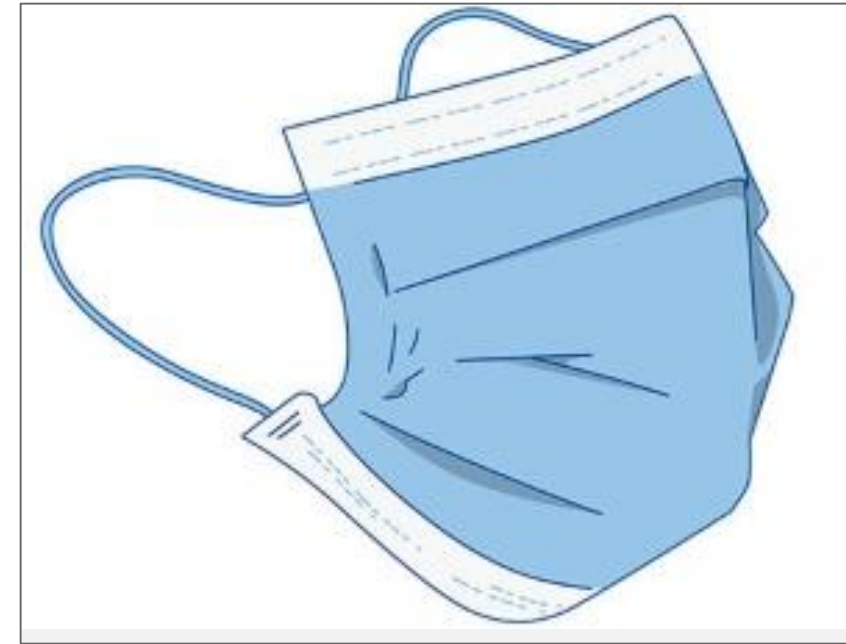
FAQ der BGW

MNS

- Medizinprodukt: CE-Kennzeichnung → Anforderungen gemäß DIN EN 14683
- MNS-Masken: Trägerinnen und Träger **schützen andere** (zB Patienten und Patientinnen) vor ihren Atememissionen. (**Fremdschutz**)

Da diese Masken nicht ausreichend abdichten, **schützen** die/den Träger/innen **nicht** genügend **vor einer luftgetragenen Infektion**, die von anderen ausgeht.

- Kein Atemschutzgerät, aber erhöhter Atemwiderstand auch durch MNS
- Belastung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beurteilen
- Festlegung von Tragezeiten, Erholungszeiten im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** notwendig



Weiterführende Informationen:

BGW Masken-Kompass

FAQ der BGW

Erholungsdauer

- Erholungsdauer = Zeitraum zwischen der Benutzungen von Atemschutzgeräten
- Erholungsdauer dient der Erholung, da der erhöhte Atemwiderstand eine zusätzliche Belastung für den Träger darstellt

Hinweise:

- Die Erholungszeit schließt eine leichte körperliche Arbeit nicht aus.
- Erholungszeiträume können auch dadurch erreicht werden, dass Tätigkeiten mit Maske und Tätigkeiten ohne Maske im Wechsel geplant werden.
- Erholungszeit richtet sich auch nach der Tragedauer → eine kürzere Tragedauer ergibt entsprechend eine kürzere Erholungsdauer

Muss arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden?

Anlass: Tragen von Atemschutzgeräten

- Grundlage ArbmedVV → Anhang
- **Angebotsvorsorge** bei: Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der **Gruppe 1** erfordern
- **Pflichtvorsorge** bei: Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der **Gruppen 2 und 3** erfordern
- FFP-Masken weisen einen geringfügig erhöhten Atemwiderstand & geringes Gewicht auf → **Atemschutzgeräte - Gruppe 1 = Angebotsvorsorge, wenn die Tragedauer 30 Minuten am Tag überschreitet**
- Im Gesundheitsdienst: i.d.R keine Staubbelastung → Filter setzt sich nicht zu = Atemwiderstand bleibt nahezu unverändert

Inhalt

- **Warum „Masken“**
- **Staatliche Vorgaben**
- **Was sagt der Arbeitsschutz**
- **Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz**
- **Hautprobleme**
- **Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken**
- **Weiterführende Informationen und Links**

Hautprobleme

- Regelmäßiges wechseln von Mund-Nasen-Schutz (MNS, OP-Maske) oder FFP2-Masken: Feuchte Maske kann die Gesichtshaut reizen (u. verliert ihre Schutzwirkung).
- Einhalten festgelegten Pausen (Gefährdungsbeurteilung) zum Tragen einer Maske. Abwechslung von Tätigkeiten, die das Tragen einer Maske erfordern, mit Tätigkeiten ohne diese Anforderung.
Ablegen der Masken jedoch nur, wenn dies ohne Gefährdung möglich ist! Die Tätigkeiten und Bedingungen bei denen auf das Masketragen verzichtet werden kann: Festlegung in der Gefährdungsbeurteilung.
- Reinigen des Gesicht schonend mit pH-hautneutralen, duftstofffreien Hautreinigungspräparaten.
- von Make-up: Zurückhaltenden Einsatz oder besser Verzicht während der Arbeitszeit.

Hautprobleme

- Trotz dieser Maßnahmen Hautbeschwerden: Testen anderer Modelle der gleichen Schutzklasse. Verschiedene Fabrikate desselben Maskentyps werden individuell unterschiedlich gut getragen.
- Vorstellung beim Betriebsarzt/Ihrer Betriebsärztin und/oder Hautarzt/eine Hautärztin.
 - ➔ individuelle Beratung und Therapie und Entscheidung, ob Meldung an die BGW bzw. UKBW wegen einer beruflich bedingten Hauterkrankung:
 - ➔ weitere Unterstützung durch die BGW, (z.B. berufsdermatologischen Hautsprechstunde).
- Falls vor der Corona-Pandemie eine Hauterkrankung im Gesicht bekannt ist, Kontaktieren des behandelnden Hautarztes.

Inhalt

- **Warum „Masken“**
- **Staatliche Vorgaben**
- **Was sagt der Arbeitsschutz**
- **Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz**
- **Hautprobleme**
- **Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken**
- **Weiterführende Informationen und Links**

Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken?

Tipps:

- Verwenden Sie keine Masken mit fehlerhafter Kennzeichnung, z. B.:
 - CE-Kennzeichen ohne Nennung der vierstelligen Nummer einer zugelassenen Prüfstelle
 - parallele Angabe unterschiedlicher Standards, z. B. FFP2 und auch KN95, EN 149 und auch GB2626, CE und auch KN95, CPA und auch FFP2 oder KN95.
- Verwenden Sie keine Masken, die in irgendeiner Form umetikettiert wurden.
- Verwenden Sie keine Masken mit widersprüchlichen Angaben auf Verpackung und Produkt.

Quelle BAuA: „Hinweise zum Erkennen konformer Atemschutzmasken“

Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken?

Welche Masken darf ich gegenwärtig als gleichwertig zu FFP2 nutzen?

(Grundlage: Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVS)

- Atemschutzmasken, die in den USA, Kanada, Australien oder Japan zertifiziert sind.
- Eingeschränkt: zugelassen aufgrund vereinfachter Prüfgrundsätze (ZLS), relevant vor allem „KN95“ aus China. Kennzeichnungspflichtig als „CPA“ oder „Pandemie-Atemschutzmaske“ (kleinste Verpackungseinheit oder Maske)
- Die Möglichkeit dieser Sondererlaubnisse endete am 30.09.2020. Bereits erteilte Sondererlaubnisse bleiben vorerst gültig.

Weitere Infos zur Kennzeichnung, Erkennen von Maskentypen, hilfreichen Links:

- Quelle BAuA: „Hinweise zum Erkennen konformer Atemschutzmasken“
- IFA: Filtrierende Halbmasken gemäß EN 149
- BAuA: Suche in der Produktsicherheitsbank z. B. „Schutzmaske“

Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken?

Welche Masken darf ich gegenwärtig als gleichwertig zu FFP2 nutzen?

Hinweis BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte), Stand 21.12.2020:

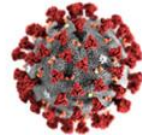
„Das BfArM hat auf Basis der ihm vorliegenden Erkenntnislage insbesondere aus Informationen des Bundes und der Länder festgestellt, dass es für medizinische Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierende Halbmasken zum medizinischen Zweck des Infektionsschutzes in der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemiesituation aktuell keinen Versorgungsengpass gibt, der eine Sonderzulassung im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit rechtfertigen oder gar notwendig machen würde“

“

Inhalt

- **Warum „Masken“**
- **Staatliche Vorgaben**
- **Was sagt der Arbeitsschutz**
- **Informationen zu Atemschutzmasken & Mund-Nasen-Schutz**
- **Tragedauer**
- **Hautprobleme**
- **Wie erkenne ich rechtskonforme Atemschutzmasken**
- **Weiterführende Informationen und Links**

Apotheken/ Pharmazie	▼
Bäder	▼
Beratung und Betreuung	▼
Bildung (Schulen, Hochschulen)	▼
Ergotherapie	▼
Friseurhandwerk	▼
Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios	▼
Hebammen (bis Ende 2019 auch Entbindungspfleger)	▼
Kliniken, ärztliche Praxen	▼
Kinderbetreuung (Kitas)	▼
Kosmetikstudios	▼
Labore	▼
Logopädie	▼
Ambulante Pflege, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen	▼
Physiotherapie + medizinische Massage	▼
Podologie	▼
Reha-Kliniken	▼
Schädlingsbekämpfung	▼
Tattoo- und Piercingstudios	▼
Tiermedizin	▼
Werkstätten Berufliche Rehabilitation	▼
Zahnärztliche Praxen	▼
Weitere: Durchgangssärztinnen und Durchgangssärzte	▼



Weiterführende Informationen

BGW:

- Masken Kompass
- Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel
- Branchenspezifische Seiten (Branchenstandards, Handlungshilfen)
- FAQ auf den jeweiligen Seiten
 - Seiten der Branchen
- Branchenübergreifend: Informationen & FAQ

DGUV:

- FAQ: Check auf geeignete FFP2-Atemschutzmasken

ABAS (BAuA):

- „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 in Impfzentren“



UKBW
 Unfallkasse
 Baden-Württemberg

[KONTAKT](#) | [BARRIEREFREIHEIT](#) | [KONTRAST-ANSICHT](#) | [A- A+ A+](#)  


[VERSICHERTE UND LEISTUNGEN](#)
[SICHERHEIT & GESUNDHEIT](#)
[MITGLIEDER & FINANZEN](#)
[INFORMATIONEN & SERVICE](#)
[PRESSE](#)

Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz

Information und Unterstützung zum Corona-Virus

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ FÜR BESCHÄFTIGTE

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben immer oberste Priorität. Das gilt grundsätzlich, das Corona-Virus erfordert in dieser Beziehung jedoch noch einmal besondere Anstrengung zum Schutz aller im Betrieb, Kita und Schule.

Ihre zuständige Aufsichtsperson ist Fachexperte in Sachen Arbeitsschutz – sprechen Sie uns an! Wir sind für Sie da, Sie bei dieser Herausforderung zu unterstützen, eventuelle Gefahren zu konkretisieren und Lösungen zu entwickeln.

Im Folgenden finden Sie weitergehende Informationen für unterschiedliche Versichertengruppen und ihren Betrieb:

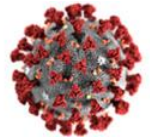
VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI CORONA-INFESTIONEN (SARS-COV-2)	+
VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI IMPFUNGEN GEGEN DAS CORONAVIRUS SARS-COV-2	+
INFOS FÜR IMPFZENTREN	+
INFOS FÜR SCHULEN	+
INFOS FÜR HOCHSCHULEN	+
INFOS FÜR KITAS	+
INFOS FÜR BETRIEBE	+
INFOS FÜR HILFELEISTUNGSUNTERNEHMEN UND IM GESUNDHEITSWESEN	+
INFOS FÜR BESCHÄFTIGTE VON NICHT-MEDIZINISCHEN HILFELEISTUNGSUNTERNEHMEN UND EINSATZKRÄFTE DER (FREIWILLIGEN) FEUERWEHR	+
INFOS FÜR DIE POLIZEI	+
INFOS FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE	+
INFOS FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE	+
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	+
INFOS ZUR KOSTENÜBERNAHME	+
ABSICHERUNG SOZIALER DIENSTLEISTER	+

[IMPRESSUM](#)
[DATENSCHUTZ](#)
[BILDNACHWEIS](#)
[UNFALLKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG 2016-2021](#)



UKBW
 Unfallkasse
 Baden-Württemberg

Weiterführende Informationen



Homepage der UKBW

www.ukbw.de

Informationen zum Versicherungsschutz bei Impfungen und der Mitarbeit in Impfzentren

Versicherungsschutz bei beruflich bedingten Impfungen:

https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/Versicherungsschutz-Immunisierungsmassnahmen-COVID-19_Download.pdf?__blob=publicationFile

Versicherungsschutz in Impfzentren:

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Impfzentren-Arbeitsschutz_node.html

Fragen ?

